



---

## Vollzugsbestimmungen der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung für Gutschriften für Innovationsmentoring (Vollzugsbestimmungen Innovationsmentoring)

vom 2. September 2022

---

Der Innovationsrat der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse),  
gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016<sup>1</sup> über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz; SAFIG),  
und auf Artikel 46 Absätze 2 und 6 der Beitragsverordnung Innosuisse vom 4. Juli 2022<sup>2</sup>,

legt fest:

### Art. 1 Gegenstand

Diese Vollzugsbestimmungen regeln bezüglich Gutschriften für Innovationsmentoring:

- a. die Anforderungen an die Gesuchseinreichung;
- b. die Verfahren;
- c. die Dauer der Unterstützungsleistung;
- d. die anrechenbaren Kosten;
- e. die Höchstbeträge der verschiedenen Arten von Gutschriften.

### Art. 2 Voraussetzungen für die Gesuchstellenden

<sup>1</sup> Als kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 45 Beitragsverordnung Innosuisse<sup>3</sup> gelten private oder öffentliche Organisationen, Gesellschaften oder Einrichtungen, die ein Innovationsvorhaben verwerten wollen, und die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung weniger als 250 Vollzeitäquivalente beschäftigen; bei Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden, ist die Anzahl Vollzeitäquivalente der gesamten Unternehmensgruppe massgebend.

<sup>2</sup> Ein Sitz in der Schweiz im Sinne von Artikel 45 Beitragsverordnung Innosuisse gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn das Unternehmen eine Unternehmens-Identifikationsnummer in der Schweiz hat.

### Art. 3 Form und Inhalt des Gesuchs

<sup>1</sup> Das Gesuch muss bei der Innosuisse mittels dem von ihr zur Verfügung gestellten Formular elektronisch eingereicht werden. Eine Gesuchseinreichung ist jederzeit möglich.

<sup>2</sup> Das Gesuchsformular ist vollständig und inhaltlich nachvollziehbar auszufüllen. Insbesondere muss das Gesuch alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung der Unterstützungsberechtigung notwendig sind.

<sup>3</sup> Das Gesuch kann in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Die Sprache der Gesuchseinreichung gilt als Verfahrenssprache. In begründeten Fällen kann die Innosuisse von sich aus oder auf Antrag einen Wechsel der Verfahrenssprache vorsehen.

### Art. 4 Entscheid der Innosuisse

<sup>1</sup> Die Innosuisse entscheidet über das Gesuch in Form einer anfechtbaren Verfügung.

<sup>2</sup> Heisst die Innosuisse ein Gesuch gut, legt sie in der Verfügung insbesondere fest:

- a. den Gegenstand und den Höchstbetrag der Gutschrift, mit Angabe der Art der Mentoringleistung, für welche die Gutschrift eingesetzt werden kann;
- b. die Frist für die Verwendung der Gutschrift;

<sup>1</sup> SR 420.2

<sup>2</sup> SR 420.231

<sup>3</sup> SR 420.231

---

c. die Rechte und Pflichten des Unternehmens.

<sup>3</sup> Das Unternehmen regelt das Rechtsverhältnis mit den Innovationsmentorinnen und -mentoren, deren Unterstützung es in Anspruch nimmt.

<sup>4</sup> Mit der Unterstützungsleistung darf ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung begonnen werden. Leistungen, die vor dem Entscheid der Innosuisse über das Gesuch erbracht wurden, werden jedoch nur im Falle einer Bewilligung des Gesuchs entschädigt.

**Art. 5** Dauer der Unterstützungsleistung

Die Innovationsmentorinnen und Innovationsmentoren beraten die Unternehmen so lange, wie nach ihrer Beurteilung Bedarf dafür besteht und die Gutschrift noch nicht aufgebraucht ist, längstens jedoch bis 12 Monate nach der Gesuchseinreichung.

**Art. 6** Höchstbeträge und Verwendung der Gutschrift

<sup>1</sup> Es gelten die folgenden Höchstbeträge für:

- a. Leistungen nach Artikel 44 Buchstabe a Beitragsverordnung Innosuisse<sup>4</sup>: 2000 Franken;
- b. Leistungen nach Artikel 44 Buchstabe b Beitragsverordnung Innosuisse: 10'000 Franken;
- c. Leistungen nach Artikel 44 Buchstaben c und d Beitragsverordnung Innosuisse zusammen: 5000 Franken.

<sup>2</sup> Das Unternehmen kann bis zu dem in der Gutschrift festgelegten Höchstbetrag Mentoringleistungen zu einem Stundenansatz von 200 Franken, einschliesslich allfälliger Mehrwertsteuer, beziehen. Die Gutschrift darf nur für tatsächlich erbrachte, zweckmässige und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Leistungen verwendet werden. Weitere Entschädigungen sind ausgeschlossen.

**Art. 7** Ausbezahlung der Entschädigung

<sup>1</sup> Die Innovationsmentorin oder der Innovationsmentor legt dem Unternehmen die Abrechnung für die erbrachten Unterstützungsleistungen vor. Dieses nimmt zur Auflistung der aufgewendeten Stunden der Innovationsmentorin oder des Innovationsmentors Stellung und gibt diese zur Auszahlung frei. Anschliessend kann die Innovationsmentorin oder der Innovationsmentor die Auflistung der geleisteten Stunden direkt der Innosuisse zwecks Auszahlung der Entschädigung unterbreiten.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Entschädigung durch die Innosuisse erfolgt nach ihrer Beurteilung der Eingabe der Innovationsmentorin oder des Innovationsmentors.

**Art. 8** Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Vollzugsbestimmungen Innovationsmentoring vom 16. November 2017 werden aufgehoben.

**Art. 9** Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.